

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

1. Die Gemeinde Bad Sassendorf hat als Betreiberin des Lehrschwimmbekens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) sowie der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW das folgende anlagenbezogene Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erstellt, welches von der Betreiberin konsequent umgesetzt wird. Alle Gäste des Lehrschwimmbekens sind zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Die zur Nutzung des Lehrschwimmbekens berechtigenden Vereine und die VHS werden durch die Badleitung bezüglich der getroffenen Regelungen und der fachgerechten Umsetzung unterwiesen. Hierdurch ist weitest möglich sichergestellt, dass sich zwischen Personen, die unabhängig voneinander das Lehrschwimmbekens besuchen, keine Situationen ergeben, welche nach den Vorgaben des Robert Koch Instituts zu einer Eingruppierung als Kontaktpersonen der Kategorie I führen würde.

Es gilt § 2b CoronaSchVO. Bei sich ergebenden Änderungen der CoronaSchVO werden diese berücksichtigt und in das bestehende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept aufgenommen.

2. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt verwehrt.
3. Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (z.B. Husten, Schnupfen) oder anderen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-/Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) wird der Zutritt zum Lehrschwimmbekens und den zugehörigen Räumen verweigert. Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
4. Kundenkontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung werden - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO erhoben und für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten den Verantwortlichen bereits verfügbar sind. Die personenbezogenen Daten werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter gesichert und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform vernichtet.
5. Gäste müssen sich nach Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Hierzu ist ein direkt im Eingangsbereich an der Wand angebrachter Spender mit Handdesinfektionsmittel (mind. „begrenzt viruzid“) bereitgestellt und mit entsprechenden Warnhinweisen versehen. Die gemäß § 2 Absatz 3 CoronaSchVO bestehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt in allen Bereichen des Lehrschwimmbekens sowie den Zuwegen im Gebäude, soweit dies mit der Art der Nutzung vereinbar ist (Ausnahmen sind Schwimmhalle, Duschen, Sanitärräume). Vor dem Gang zu den Duschen wird die Mund-Nase-Bedeckung als letztes abgesetzt und nach dem Duschen beim erneuten Betreten der Umkleide unverzüglich wieder aufgesetzt.
6. Der Zutritt zur Einrichtung ist so geregelt, dass nicht mehr Gäste in die Einrichtung gelangen als Plätze in der Umkleide unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln nutzbar sind (5 Personen). Für das Schwimmbekens selbst ist die Zahl der NutzerInnen auf 12 beschränkt.

Gemäß der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW ist ersatzweise als Maßstab pro 7 qm Fläche nicht mehr als 1 Gast zuzulassen.

7. Alle Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, haben bei der Nutzung aller Einrichtungen des Lehrschwimmbeckens immer einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Hierzu sind im Konzept entsprechende organisatorische und räumliche Maßnahmen festgelegt.
 - Am Eingang sind von außen gut sichtbar die Hinweisschilder „Maske tragen“, „Handdesinfektion“ und „Abstand 1,5 m einhalten“ angebracht. Im Kassensbereich sind das Merkblatt „CORONA-Regeln für die Gäste“ sowie das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gut sichtbar angebracht.
 - In der Schwimmhalle können die Bänke zur Ablage notwendiger Schwimmutensilien genutzt werden.
 - Die Aufteilung des Schwimmbeckens erfolgt je nach vorgesehenem Angebot und Kursinhalt durch die Kurs- bzw. Badleitung. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Einhaltung der Mindestabstände und der zulässigen Benutzerzahl wird von der Badleitung kontrolliert. Bei Überholvorgängen sind gegenseitige Rücksichtnahme und Absprache der Gäste verpflichtend. Hierbei ist der Mindestabstand von 1,5 m immer einzuhalten.
 - Die Durchführung des Schwimmunterrichts der Schule erfolgt nach den Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts des Lehrschwimmbeckens und in eigener Verantwortung der Schule.
8. In der Schwimmhalle, den Dusch- und Sanitärräumen sowie in den Umkleiden ist eine gute Durchlüftung durch die angepasste Einstellung der raumluftechnischen Anlage sichergestellt (Schwimmhalle: Typ Menerga - Thermocont (Zuluft 5960 m³/h, Abluft 5910 m³/h).
9. Die Nutzung der Sammelumkleiden ist unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m zulässig. Die Höchstzahl der in der Umkleide befindlichen Personen darf 5 nicht überschreiten, die nicht zu nutzenden Plätze sind entsprechend gekennzeichnet. Die Nutzung der Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich, wobei jede zweite Dusche außer Betrieb genommen wurde.
10. Alle Kontaktflächen wie Bänke, Schränke, Türgriffe etc. werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert.
11. In den Sanitärräumen stehen Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander. Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der sanitären Anlagen für die Gäste, Arbeitsflächen etc. mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem geeigneten (mind. „begrenzt viruziden“) Desinfektionsmittel. Die Reinigung erfolgt mindestens zweimal täglich sowie bedarfsmäßig in angepassten Intervallen.
12. Alle Innenbereiche werden ständig gut durchlüftet. Abfälle werden in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt.

13. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss. Die Mund-Nase-Bedeckung muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.
14. Es dürfen nur selbst mitgebrachte oder käuflich erworbene Badeschuhe und Handtücher etc. benutzt werden.
15. Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist nur nach vorheriger gründlicher Reinigung bzw. Desinfektion zulässig.
16. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.
17. Ergänzende Regelungen für den Vereinssport:
 - a. Vor Trainingsbeginn:
 - Die Wartezeit soll minimiert werden. Auf den Mindestabstand ist dabei zu achten.
 - Die TrainingsteilnehmerInnen desinfizieren sich beim Zutritt die Hände. Das Desinfektionsmittel wird am Eingang zur Verfügung gestellt.
 - Die ÜbungsleiterInnen sind frühzeitig vor Trainingsbeginn anwesend, um die Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln zu gewährleisten.
 - Die TrainingsteilnehmerInnen tragen bei Ankunft bereits ihre Schwimmbekleidung und betreten einzeln die Umkleide.
 - In der Umkleide sind die nicht zu nutzenden Plätze gekennzeichnet.
 - Alle TrainingsteilnehmerInnen duschen sich vor Betreten des Schwimmbeckens kurz ab. Auch hier ist auf den entsprechenden Mindestabstand zu achten, nicht nutzbare Duschen sind außer Betrieb genommen.
 - Alle benötigten Sport- und Schwimmgeräte werden vom Verein gestellt und vor Trainingsbetrieb desinfiziert.
 - Eine Rückverfolgbarkeit der TeilnehmerInnen ist entweder aus den Kursteilnehmerlisten erkennbar, oder müssen entsprechend § 2a Abs. 1 CoronaSchVO NRW erfasst werden.
 - b. Während des Trainings:
 - Die Türen zum Außenbereich werden geschlossen, um Unbefugten keinen Zutritt während des Trainings zu gewähren.
 - Alle TrainingsteilnehmerInnen verlassen umgehend nach dem Umkleiden unter Einhaltung des Mindestabstandes und unter Berücksichtigung der Einbahnstraßenregelung auf direktem Weg die Umkleide.
 - Alle Kontaktflächen in den Umkleiden werden nach Verlassen der TrainingsteilnehmerInnen mit vereinseigenem Flächendesinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzid) desinfiziert.
 - Alle benutzten Sport- und Schwimmgeräte werden nach jeder Trainingsgruppe desinfiziert.

Badleitung:

Herr Frank Küstermeier

02921/9817302

Verantwortliche Person:

Herr Frank Becker

02921/505-28